

Schüler-Merkblatt zum Berufspraktikum der gymnasialen Oberstufe

Allgemeine Hinweise

1. **Bemühen Sie sich rechtzeitig um einen Praktikumsplatz!** Zu dem vorgesehenen Praktikumsstermin (29.01.2024 - 09.02.2024) führen mehr als 2000 Frankfurter Schüler der Mittel- und Oberstufen das Betriebspraktikum durch.
2. Fragen Sie bitte genau nach, ob Sie für die zwei Wochen sinnvoll eingesetzt werden können. Sprechen Sie mit den Verantwortlichen im Betrieb Ihre Vorstellungen ab.
3. Lassen Sie sich auf dem Vordruck die Bereitschaft des Betriebes bestätigen, Sie ein Praktikum durchführen zu lassen. Eine genaue Adresse, eine Betreuung und eine telefonische Verbindung müssen angegeben sein.
4. Der Betrieb muss vom/von der Fachlehrer/in des Faches Politik und Wirtschaft genehmigt werden. Betriebe außerhalb Frankfurts sind möglich, da die Betreuung durch die Schule telefonisch oder via E-Mail erfolgt. Ein Praktikumsplatz außerhalb Frankfurts muss jedoch von der Fachbereichsleitung genehmigt werden. Unter bestimmten Bedingungen ist auch ein Auslandspraktikum möglich (s. Richtlinien dazu).
5. Die Fahrtkosten werden in der Oberstufe nicht mehr erstattet.
6. Neben allen Fachkollegen des Faches PoWi ist besonders Herr Herold Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Praktikums.

Der Praktikumsbericht

1. Statt des bisher üblichen umfangreichen Praktikumsberichts, der die erste Klausur in der Q2 ersetzt, soll nur eine kurze schriftliche Reflexion des Erlebten erfolgen, die im Unterricht noch konkretisiert, ausgewertet und somit Teil der mündlichen Leistung in Q2 werden kann. Außerdem soll sie für den Austausch in einer Praktikumsbörse mit der E2 genutzt werden.

Das Praktikum

1. Vereinbaren Sie in der letzten Woche vor dem Praktikum mit dem Betrieb, wann und wo Sie sich am ersten Praktikumstag melden sollen.
2. Bitten Sie nach dem Praktikum Ihr Unternehmen um eine Praktikumsbescheinigung mit möglichst konkreten Angaben über die Art Ihrer Tätigkeit während des Praktikums. Je ausführlicher die Bescheinigung ist, desto mehr können Sie später damit anfangen (z.B. bei Bewerbungen).
3. Sie sind Gast in Ihrem Praktikumsbetrieb! Die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes ist ein Entgegenkommen des Betriebes: Seien Sie also pünktlich, zuverlässig und freundlich. Und denken Sie daran, dass Sie im Betrieb auch Ihre Schule repräsentieren!
4. Warten Sie nicht nur darauf, bis sich jemand um Sie kümmert, sondern seien Sie, bei aller gebotenen Zurückhaltung, selbst aktiv.
5. Beachten Sie Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften gewissenhaft. Wenn Sie einmal unsicher sind, haben Sie keine Hemmungen zu fragen. Nehmen Sie nichts aus dem Betrieb mit, ohne vorher zu fragen.
6. Sollten Sie einmal krank werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend sowohl Ihren PoWi-Fachlehrer als auch Ihren Betreuer im Betrieb. Ein Anruf im Sekretariat der Ziehenschule genügt nicht!
7. Recherchieren Sie rechtzeitig für Ihren Praktikumsbericht und machen Sie sich regelmäßig Notizen.

Versicherungsrechtliche Hinweise

1. Grundsätzliches: Das Praktikum wird nach den geltenden Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums durchgeführt (Erlasse 06/2015) und ist eine Pflichtveranstaltung der Schule. Der Praktikumsplatz begründet weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Gleichwohl gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Den Schülern darf während des Praktikums KEIN ENTGELD gezahlt werden. Die Arbeitszeit darf nicht mehr als 8 Stunden pro Tag betragen und sollte zwischen 07:00h und 18:00h liegen, Nach einer Arbeitszeit von viereinhalb Stunden muss eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten gewährt werden.
2. Versicherungsschutz: Die Schüler sind bei Arbeitsunfall versichert (gemäß § 539 Abs. 1, Nr. 14b RVO). Schadensfälle melden Sie bitte umgehend über die Schule dem staatlichen Schulamt. Die Schüler sind auch gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes sowie gegenseitige Ansprüche der Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die der Schüler nicht im Zusammenhang mit ihm übertragenen Tätigkeiten verursacht, sondern nur bei Gelegenheit des Praktikums (z.B. mutwillige Beschädigung), gelten die allgemeinen haftrechtlichen Grundsätze, insbesondere § 808, Abs. 2 BGB. Danach haften Minderjährige für die Schäden, die sie anderen zufügen, wenn sie zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung die erforderliche Einsicht zur Erkenntnis ihrer Verantwortlichkeit hatten. Die Haftpflicht deckt keine Schäden, die an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen entstehen, die vom Schüler in Betrieb genommen werden.

Bei auswärts oder im Ausland durchgeführten Praktika ist der Unfall- und Versicherungsschutz in gleichem Maße gewährleistet, wie bei einem in Hessen durchgeführten Praktikum.

Richtlinien für ein Praktikum im Ausland in der Q1/2 (gemäß Erlass des HKM vom 08.06.2015)

1. Das Berufspraktikum ist eine schulische Veranstaltung. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler das Praktikum im Ausland absolvieren möchte, muss sie oder er die Genehmigung der Schulleitung einholen. Die Schülerin/der Schüler muss der Schule für einen eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalt ausreichend zuverlässig erscheinen und der Betrieb soll der Zielsetzung des Praktikums entsprechen. Eine Genehmigungsverpflichtung der Schule besteht nicht.
2. Damit die Schule sich von der Eignung der Praktikumsstelle überzeugen kann, präsentiert die Schülerin oder der Schüler sie rechtzeitig vorher anhand von Unterlagen, persönlichen Eindrücken oder Berichten von Gewährsleuten.
3. Die Schülerin oder der Schüler, im Falle der Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten, müssen sich vorab verpflichten, das Praktikum bei auftretenden Problemen nach Entscheidung der Schule abubrechen mit der Folge, dass die Schülerin oder der Schüler umgehend auf eigene Kosten die Heimreise antritt.
4. Der Schule müssen ein Ansprechpartner im Betrieb und eine Kontaktperson im außerbetrieblichen Bereich genannt werden, die sich mit der betreuenden Lehrkraft vor und während des Praktikums in Verbindung setzen. Es muss sichergestellt sein, dass eine ausreichende sprachliche Verständigung möglich ist.
5. Die Schülerin oder der Schüler selbst muss während des Praktikums der Schule mindestens einmal in der Woche über den Verlauf des Praktikums berichten.